

§ 4 Bgld. RSV

Bgld. RSV - Burgenländische Richtsatzverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.12.2022

Ein auf Grund der Bestimmungen des § 1 nicht gedeckter individueller, notwendiger Sonderbedarf kann bei Vorliegen entsprechender Nachweise über die tatsächliche Notwendigkeit durch zusätzliche Geld- oder Sachleistungen befriedigt werden.

In Kraft seit 24.02.2011 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at